

Mitteilungsblatt **HESSIGHEIM**

Donnerstag, 22. Januar 2026

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



4



Gemeinsames Singen

entspannt, macht Spaß und tut gut



Mit Elena macht das gemeinsame Singen richtig Spaß!

Einladung zum Mitsingen
bei unserem Chorprojekt „Wir singen Schlager“

ab Dienstag, 03. Februar 2026

im Musiksaal der Felsengartenschule

weitere Informationen unter der Rubrik Vereinsnachrichten

Gemeinsam Großes gestalten.



**Deutsche
Glasfaser**

Pressemitteilung

Erste Haushalte in Hessigheim am Glasfasernetz

21.01.2026, Hessigheim. Deutsche Glasfaser hat am Dienstag, 20.01.2026 die ersten Haushalte in Hessigheim an das neue Glasfasernetz angeschlossen. Die Anwohnerinnen und Anwohner können ab jetzt Dank des schnellen und zukunftsicheren Glasfaseranschlusses mit Lichtgeschwindigkeit surfen, telefonieren und streamen. Seit September 2025 baut Deutsche Glasfaser das Netz in Hessigheim aus und treibt damit gemeinsam mit der Gemeinde die digitale Versorgung des Ortes voran.

„Schrittweise kommen wir voran und wir freuen uns, dass wir die ersten Hausanschlüsse erfolgreich aktivieren konnten“, sagt Kai Hölscher, Regionalmanager Kommunale Kooperationen Süd von Deutsche Glasfaser. Nach und nach werden weitere Hausanschlüsse gebaut. Alle Haushalte im Ausbaugebiet in Hessigheim, die sich für einen Anschluss an das Glasfasernetz entschieden haben, werden im weiteren Bauprozess aktiviert.

Deutsche Glasfaser baut in Hessigheim FTTH-Glasfaserleitungen (Fiber To The Home). Hier verlegt das Unternehmen Glasfaser direkt und für volle Leistungsstärke ins Haus. „Ohne Glasfaser läuft in Zukunft nichts. Als Digital-Versorger der Regionen sorgen wir für eine flächendeckende Versorgung des ländlichen und suburbanen Raums“ sagt Francisco Javier Mateos Chanca, Projektmanager Bau von Deutsche Glasfaser.

Bei dem Fachhandelspartner SP:Hämmel in der Friedrichstr. 6 in 74385 Pleidelsheim erhalten Sie Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte. Diese gibt es auch online unter www.deutsche-glasfaser.de oder telefonisch unter 02861 - 890 600. Alle Fragen zum Bau beantwortet die Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 18 Uhr.

Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist Pionier für den Glasfaserausbau im ländlichen und suburbanen Raum in Deutschland. Als Digital-Versorger der Regionen plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Deutsche Glasfaser strebt den flächendeckenden Glasfaserausbau an und trägt damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren ist Deutsche Glasfaser Spezialist für einen schnellen und kosteneffizienten FTTH-Ausbau. Die Unternehmensgruppe zählt zu den finanzstärksten Anbietern im deutschen Markt und verfügt mit den erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS über ein privatwirtschaftliches Investitionsvolumen von über zehn Milliarden Euro. www.deutsche-glasfaser.de

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Stadt/Gemeinde
Gemeinde Hessigheim

Landkreis
Landkreis Ludwigsburg

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 12. April 2026 wird die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hessigheim, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, den 08.03.2026.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende Stichwahl findet statt am Sonntag, den 22.03.2026.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen**. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum

Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag 15.02.2026 beim **Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Ort, Datum

Hessigheim, 22.01.2026

Bürgermeisteramt

Gez.

Stellv. Bürgermeister Bernd Schaaf

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Stadt/Gemeinde
Gemeinde Hessigheim

Landkreis
Landkreis Ludwigsburg

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 08.03.26 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 08.03.26 Wahlberechtigten **eingetragen**. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in

das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen - spätestens bis zum Sonntag 15.02.2026 beim Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 16.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, Zimmer 03 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 20.02.2026 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder

zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 08.03.26 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 **Wahlscheine können** für die Wahl am 08.03.26 bis Freitag 06.03.2026, 18:00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 22.03.2026 bis Freitag 20.03.26, 18:00 Uhr **beim Bürgermeisteramt**, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim **schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden**.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Hessigheim, 22.01.2026
Bürgermeisteramt
Gez. Stellv. Bürgermeister Bernd Schaaß
Unterschrift, Amtsbezeichnung

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 08.03.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

der Gemeinde Hessigheim

wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 20.02.2026 bis 12:00 Uhr

im Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, Zimmer 03 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 14 Bietigheim-Bissingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung bis zum 15.02.2026 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 06.03.2026, 15.00 Uhr

Bürgermeisteramt, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim, Zimmer 03 schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3 einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum
Hessigheim, 22.01.2026
Bürgermeisteramt
Gez. Schaaf, stellv. Bürgermeister

Allgemeiner Hinweis:

Die Landtagswahl Baden-Württemberg und die Bürgermeisterwahl in Hessigheim finden gleichzeitig am 08.03.2026 statt. Aufgrund dessen erhalten die Wahlberechtigten eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Die Wähler, die im Wahllokal wählen gehen und für beide Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten vor Ort zwei Stimmzettel.

Wähler, die durch Briefwahl wählen, müssen, sofern sie für beide Wahlen wahlberechtigt sind, zwei Wahlbriefe absenden. Für jede Wahl gibt es jeweils eigene Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

- Für die Landtagswahl: roter Wahlbriefumschlag, weißer Stimmzettelumschlag und Stimmzettel für die Landtagswahl
- Für die Bürgermeisterwahl: gelber Wahlbriefumschlag, gelber Stimmzettelumschlag und gelber Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen jeweils getrennt voneinander in Ihren jeweiligen Wahlbriefumschlägen abzusenden sind.

Bei Fragen steht Frau Kohler unter 07143/8143-13 gerne zur Verfügung.

Gemeinde Hessigheim



Aus dem Gemeinderat

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung am 15.01.2026

Zwischenbericht der Kommunalen Wärmeplanung (KWP)

Herr Petrich von der LEA berichtet über die Ergebnisse des ersten Fachworkshops der Gemeinden im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung. Der Workshop diente dazu, einen Überblick über den Wärmeplanungsprozess zu geben und die ersten Ergebnisse der durchgeführten Analysen vorzustellen. Diese zeigen unter anderem einen hohen Gebäudebestand vor 1979 sowie einen großen Anteil älterer Heizungsanlagen. Gleichzeitig wurden verschiedene Potenziale identifiziert, beispielsweise im Bereich Photovoltaik, Abwärme oder Flusswärme. Zentrale und dezentrale Versorgungsoptionen werden im weiteren Verfahren systematisch und ergebnisoffen untersucht.

Vergabe der Arbeiten für den Umbau der Hausmeisterwohnung zur Mensa

Der Gemeinderat hat die Arbeiten für den Umbau in Höhe von insgesamt 79.206,36 € netto vergeben. Darunter fallen die erforderlichen Betonsägearbeiten, Glaserarbeiten, Stuckateurarbeiten, Fliesenarbeiten sowie die Bodenbelagsarbeiten. Besonders erfreulich ist, dass die Kostenberechnung von ursprünglich etwa 115.000 € deutlich unterschritten werden konnte.

Bericht „Reallabor Hessigheim“ durch Johannes Bertsch

Johannes Bertsch berichtet über das eingerichtete Testlabor und die bereits im vergangenen Jahr durchgeführten Projekte. Neben der Steigerung der Sichtbarkeit durch die Gestaltung einer Website sowie einem Social Media Kanal konnte im Rahmen eines Pilotprojekts eine Transportdrohne getestet werden. Ebenso wurde ein Exoskelett als rückenfreundliche und kraftschonende Unterstützung beim Wiederaufbau von Mauern beschafft, welches jederzeit gerne zum Testen ausgeliehen werden kann. Für das Jahr 2026 stehen vor allem weitere Praxiserfahrungen mit dem Exoskelett sowie erste Versuche mit Mährobotern und einer Drohne, die Spritzen und Transport vereint, an. Weitere Projektideen sind jederzeit willkommen.

Möglichkeit weiterer Fördermittel für den Neubau des Kunstrasenplatzes

Um gegebenenfalls weitere Fördermittel zu erhalten, wurde der Antrag für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ gestellt. Dabei können der Erhalt und die nachhaltige Entwicklung, wie beispielsweise der Bau eines Kunstrasenplatzes, gefördert werden. Durch diese zusätzliche Möglichkeit besteht die Chance, dass die Gemeinde sowie der Verein höhere Fördergelder erhalten. Die Bekundung soll im Februar 2026 erfolgen.

Annahme von Spenden Juni bis Dezember 2025

Bürgermeister Günther Pilz bedankt sich recht herzlich bei allen Spendern. Insgesamt wurden unter anderem für die Kitas, die Schule, die Feuerwehr und die Bücherei Spenden in Höhe von 1.545,00 € getätigt.

Satzungsbeschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Der Gemeinderat hat den Satzungsbeschluss für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026 gefasst. Die Entwürfe wurden zuvor umfassend beraten, sodass sich zum jetzigen Stand keine Änderungen mehr ergeben. Demzufolge umfasst der Haushaltsplan 7.253.800 € Erträge, denen 7.600.100 € Aufwendungen gegenübergestellt werden und folglich zu einem Defizit von 346.300 € führen. Weder Kreditaufnahmen noch Verpflichtungsermächtigungen sind in dieser Haushaltssatzung vorgesehen.

Sonstiges

Auf Nachfrage zum Stand der Installation der geplanten Deer Carsharing Station wird seitens Verwaltung beim Anbieter nachgehakt. Seitens der Verwaltung wurde alles bereits beauftragt.

Zwei Bauvorhaben wurden genehmigt:

- Baugesuch: Innerer Umbau des best. Wohnhauses sowie Errichten von Gauben, Ackerstraße 16, Flst. 1533/1
- Bausache: Auffüllung der Flurstücke 4160, 4161, Hessigheim, Gewann „Steige“

Amtliches

Ausschreibung

– Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagd- bezirkes der Jagdgenossenschaft Hessigheim – Pachtperiode ab 01.04.2026

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft Hessigheim vom 21.03.2022 wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk Hessigheim mit 1 Jagdbogen zum 1. April 2026 durch Einholung schriftlicher Angebote neu verpachtet. Die Pachtdauer erfolgt vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2032 und somit für die Dauer von sechs Jahren.

Der Jagdbezirk „gesamte Markung Hessigheim“ wird mit einer Fläche von 503 ha (Bruttojagdfläche) zum 1. April 2026 verpachtet. Darunter befinden sich 100 ha befriedete Flächen. Die bejagbare Fläche umfasst somit 403 ha (Nettojagdfläche) und gliedert sich in ca. 8 ha Waldfläche, ca. 360 ha Feldfläche und ca. 35 ha Gewässerfläche.

Der Bieterkreis beschränkt sich auf jagdpachtfähige Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hessigheim haben oder Jagdgenossen sind. Weiter werden Angaben zu folgenden Punkten im Rahmen der Bewerbung erwartet:

- Konzeptionelle Darlegung der Jagdausübung, des Jagdbetriebs sowie der kooperativen Zusammenarbeit (max. 1 Seite)
- Angabe derzeit gepachteter Jagdbezirke bzw. Jagdbogen (Auflistung)
- Angabe weiterer Jagderlaubnisscheine bzw. Jagdbezirke, in denen die Bewerber jagdberechtigt sind (Auflistung)

Schriftliche Bewerbungen mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und der vollständigen Adresse können **bis zum 05.02.2026** bei der Gemeinde Hessigheim, Besigheimer Straße 17, 74394 Hessigheim in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „**Jagdverpachtung**“ eingereicht werden.

Die Verpächterin behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Gemeinderat entscheidet durch freihändige Vergabe.

Nähere Auskünfte können bei der Gemeinde Hessigheim, bei Frau Kohler unter 07143/8143-13 eingeholt werden.

Hinweis:

Aufgrund des neuen JWMG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen können später eingereichte Bewerbungen nicht oder erst bei einer dann erneuten Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit entsprechender Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Gemeinde Hessigheim, 22.01.2026

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Fundsachen

Folgendes wurde gefunden:

- Fahrrad (Kreidler Alu, dunkelblau-anthrazit-silber)

Bitte melden Sie sich hierfür beim Bürgerbüro unter 07143 / 8143-11 oder -10.